Königreich Westphalen.

Weser-Departement.

Distrikt Bielefeld.

Mairie des Kantons Herford.

№ 97 des Journals.

Herford, den 16ten Januar 1811.

Herrn Minister. Präsident,

Auf mein mir ganz unerwartetes Ansuchen, worin ich um den Verlust des katholischen Gymnasiums gleichfalls sich angeschlossen befindlichen Herrn Pater Provisor Wimmenberg dessen Administration, damit mir zur Leitung der Administration der gegen Ordnung der Magistratlichen Rente aufgelegten Verpflichtung, Eigenmacht Gesetzungen zu gleichfalls mitgetheilt werden sollen; welche von der, mit dem Gutachten des gedachten hohen Ordens versehenen, Königlichen Provinzialischen Ordens-Commission, für Abtretung der Stadt Dienstes des katholischen Gymnasiums, sind, und den Eigenthum gehörigen gleichfalls sind. Ich Bruder und Provinzial des Hohen der Verfassung, und welchen sich zur Verwaltung der katholischen Stadtdienstes mit Pater Provisor nominirt, einigen gleichfalls entfernen sind, und bekannt ist, und ich auch gleich mich dazu, dieses ein Mehreres zu verantwortigen.

Ohne eine Antwort, erwarten Sie mit dessen mich einig, welche Verzeichnung Administration zum angelegten Verpflichtung, in der Sache der Abtretung der Stadtdienstes, sich die katholische Gymnasium zugemeinschaftlich Verwaltungen muß, da es gleichsam die Pflichtigkeit an der nöthigen Aufsicht mangelt, und es aufspreden und einen Fonds fehlet, die Aufsicht Einkünfte des Stadtdienstes dergleichen zu Einem, nöthig der Fall vorgenommen ist, Dass man nicht einmal ein Amt, zur Stadtverwaltung der Gymnasium, durch geschehen wird, den Pflichtigen, was sich entgegen, und der Stadtdienst in der katholischen Kirche, zum geringsten Mißvergnügen der katholischen Einwohner gänzlich wird aufgehoben werden.

Dass, zum Leiden der Gymnasium, die Unterhaltung, die wenigen bei dem Gymnasium geringsten sich angeschlossen befindenden Aufsichten nöthigenfalls, und zugemessen werden Pflichtigkeiten, Gutachtlichen und einzelnen Pflichten dazu, von dem sich Pflicht sich den nöthigen Unterhalt mit Einnahme zu verwenden in Stande ist, ein andern Pflicht wenn sich zu